

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Frau Silvia Frohofer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

10. August 2016

Revision der Steueramtshilfeverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. April 2016 laden Sie uns zum Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Steueramtshilfeverordnung ein. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf der Vorlage Stellung nehmen zu können.

Die Eidgenössischen Räte haben dem Beitritt zum Amtshilfeübereinkommen des Europarates und der OECD sowie dessen Umsetzung (Revision des Steueramtshilfegesetzes, StAhiG) am 18. Dezember 2015 zugestimmt. Damit führt die Schweiz den spontanen Informationsaustausch ein. Wie im StAhiG vorgesehen (Art. 22a Abs. 1), regelt der Bundesrat in der vorliegenden Revision der Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiV) die Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch und orientiert sich dabei an den internationalen Standards und an der Praxis anderer Staaten.

Im Rahmen der Massnahme 5 des OECD-Projektes zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und -verlagerung (BEPS) haben sich die OECD- und G20-Staaten auf Handlungsempfehlungen zur Stärkung der Transparenz im Bereich der Steuervorbescheide und ähnlicher Instrumente (sog. Steuerrulings) geeinigt. Der spontane Austausch von Steuervorbescheiden, die ein BEPS-Risiko darstellen, stellt ein aus dem BEPS-Projekt hervorgehender Mindeststandard dar, zu dessen Umsetzung sich die OECD- und G20-Staaten politisch verpflichtet haben. Die Einhaltung internationaler Mindeststandards durch die Schweiz garantiert die Rechts- und Planungssicherheit für

hier ansässige international tätige Konzerne und schützt diese vor Nachteilen bei Tätigkeiten im Ausland. economiesuisse unterstützt daher die Umsetzung dieses BEPS-Mindeststandards zum Austausch von Steuervorbescheiden.

Gegenwärtig besteht mit BEPS-Massnahme 5 lediglich in Bezug auf Steuervorbescheide ein internationaler Standard zum spontanen Informationsaustausch, welcher in der vorliegenden Revision der StAhiV umgesetzt werden soll. Die in Art. 7 des Amtshilfeübereinkommens definierte Verpflichtung zum spontanen Informationsaustausch ist jedoch nicht auf Steuervorbescheide begrenzt. Gemäss dem StAhiG orientiert sich die Schweiz auch an der Praxis anderer Staaten. Effektiv wird die Schweiz jedoch erst erfahren, wie der spontane Informationsaustausch von anderen Staaten in der Praxis umgesetzt wird, wenn sie vom Ausland spontan übermittelte Informationen empfängt. Es wird deshalb vorerst darauf verzichtet, die Fälle, in denen ein spontaner Informationsaustausch zu erfolgen hat, in der StAhiV abschliessend zu regeln. economiesuisse unterstützt dieses Vorgehen grundsätzlich, da damit sichergestellt werden kann, dass die Schweiz beim spontanen Informationsaustausch nicht über die internationale Praxis hinausgeht. Sollten weitere Anwendungsfälle des spontanen Informationsaustausches relevant werden, wären weitere Konkretisierungen wünschenswert und die StAhiV müsste entsprechend ergänzt werden.

Gemäss erläuterndem Bericht bedeutet dies jedoch nicht, dass bis dahin keine weiteren Informationen (unabhängig vom Vorliegen von Steuervorbescheiden) ausgetauscht werden. Eine Einschränkung des spontanen Informationsaustausches auf Steuervorbescheide ist in der StAhiV nicht vorgesehen. Ohne weitere Konkretisierung dieser Fälle in der StAhiV kommt den Behörden bei der Auswahl der relevanten Fälle ein sehr hohes Ermessen zu. Umso wichtiger erscheinen uns folgende Punkte.

1. Um eine einheitliche Schweizer Praxis zu entwickeln, ist eine Koordination zwischen den zuständigen Behörden (ESTV, kantonale Steuerbehörden und SIF) nötig. Dabei ist darauf zu achten, dass die schweizerischen Steuerbehörden nicht über die internationale Praxis hinausgehen müssen. Die Wirtschaft sollte frühzeitig über die weitere Konkretisierung der Schweizer Praxis informiert und allenfalls konsultiert werden.
2. Gemäss Art. 22b StAhiG informiert die ESTV grundsätzlich die betroffene Person über den vorgesehenen spontanen Informationsaustausch. Es ist diesbezüglich wichtig, dass die betroffene Person im Voraus Kenntnis über sämtliche Informationen hat, welche an ausländische Behörden ausgetauscht werden sollen. So sollten die Unternehmen insbesondere darüber informiert werden, falls die Steuerverwaltung eine mündliche Auskunft als Steuervorbescheid gemäss dem OECD-Standard qualifiziert. Grundsätzlich soll die betroffene Person über die Zusammenstellung aller bestehender Steuervorbescheide, die ausgetauscht werden sollen, informiert werden, um im Voraus abschätzen zu können, ob sie diese als relevant für einen spontanen Informationsaustausch gemäss den BEPS-Regeln betrachtet. Sinnvoll scheint diesbezüglich die Praxis der luxemburgischen Steuerbehörden, wonach diese den betroffenen Steuerpflichtigen eine Liste aller Steuervorbescheide zustellt.
3. Gemäss Art. 3 Bst. d StAhiG sollen lediglich Informationen ausgetauscht werden, welche bei den Steuerbehörden bereits vorhanden sind. Es ist wichtig, dass die Einhaltung dieses Grundsatzes auch bei der Konkretisierung des weitergehenden spontanen Informationsaustausches in der Schweiz eingehalten wird.

4. In Anlehnung an Art. 4 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) betreffend Ablehnung eines Rechthilfeersuchens in Bagatellfällen regen wir zudem an, Art. 5 Abs. 2 StAhiV („In Zweifelsfällen ist der spontane Informationsaustausch durchzuführen“) ersatzlos zu streichen.
5. Gemäss Art. 10 Abs. 3 StAhiV kann der Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen (SEI) die Übermittlung auf diejenigen Staaten beschränken, die sich zum Standard der OECD betreffend den spontanen Informationsaustausch über Steuervorbescheide bekennen. economiesuisse ist der Ansicht, dass hier eine „Kann-Vorschrift“ unangebracht ist. Der Austausch sollte in jedem Fall auf Staaten beschränkt werden, die sich zum Standard bekennen, diesen effektiv umgesetzt haben und Rulings austauschen oder austauschen würden, falls entsprechende Rulings ausgestellt würden.
6. Das Amtshilfeübereinkommen und damit die Verpflichtung zum spontanen Informationsaustausch sollen für die Schweiz auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2018 Anwendung finden. Dies bedeutet, dass die Schweiz nur Informationen zu Steuervorbescheiden austauschen wird, die am 1. Januar 2018 noch gültig sind. economiesuisse begrüsst diese zeitliche Umsetzung ausdrücklich. Wichtig ist dabei, dass der Bundesrat in jedem Fall darauf verzichtet, mit einzelnen Staaten eine vorzeitige Einführung des spontanen Informationsaustausches einzuführen.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft insgesamt 100 000 Schweizer Unternehmen aus allen Branchen mit zwei Millionen Arbeitsplätzen in der Schweiz. Mitglieder sind 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie einige Einzelunternehmen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und bitten Sie, unsere Überlegungen für die weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung

Christian Frey
Projektleiter Finanz- und Steuerpolitik